

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 18 1003/1-II/14/88 (25)

Abfallwirtschaftsgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes des  
Bundesministeriums für Umwelt, Jugend  
und Familie über die Vermeidung, Ver-  
wertung und Behandlung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftsgesetz-AWG);

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Klissenbauer

An den  
Präsidenten des Nationalrates

**HEUTE:** 20. FEB. 1989

W i e n

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. 86	GE 9 88
Datum: 20. FEB. 1989	
Verteilt: 21.2.89	

*J. Klissenbauer*

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMUJF erstellten und mit Note vom 20. Dezember 1988, Zl. 08 3504/16-I/8/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz-AWG) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

14. Feber 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Klissenbauer*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
GZ. 18 1003/1-II/14/88

Abfallwirtschaftsgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes des  
Bundesministeriums für Umwelt, Jugend  
und Familie über die Vermeidung, Ver-  
wertung und Behandlung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftsgesetz-AWG);  
z.Zl. 08 3504/16-I/8/88 v. 20.12.1988.

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Klissenbauer

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
A-1031 W i e n

Das BMF nimmt zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz-AWG) wie folgt Stellung:

#### **A) Grundsätzliche Bemerkungen**

##### **1. Kompetenzlage**

Der Bund verfügt lediglich hinsichtlich der gefährlichen Sonderabfälle über die uneingeschränkte Regelungskompetenz. Die Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle kann nicht zur Erlassung grundsätzlicher Regelungen verwendet werden; die Kompetenzbereiche des Bundes und der Länder stehen vielmehr in einem komplementären Verhältnis. Soweit der Bund die Bedarfskompetenz in Anspruch nimmt, wären die damit festgelegten Vollziehungsakte ausschließlich vom Bund (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durchzuführen.

Allenfalls bestünde die Möglichkeit, die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zu verpflichten. Soweit der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, würde ein Weisungs- bzw. Aufsichtsverhältnis Gemeinde - LH - BMUJF begründet. Dies in einem Verwaltungsbereich, der bisher ausschließlich der Landesvollziehung zuzurechnen war.

./.

## **2. Kalkulationspflicht**

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus denen u.a. hervorzugehen hat

- ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
- wie hoch diese Ausgabe für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
- welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Die in den Erläuterungen unter Punkt 4 enthaltene diesbezügliche "Stellungnahme", die sich im wesentlichen auf einige vage Hinweise beschränkt, daß hohe Kosten entstehen werden, aber nicht einmal den Versuch macht, den voraussichtlichen Aufwand wenigstens dem Grunde nach umfassend darzustellen und etwa anhand von Erfahrungswerten wenigstens in Form einer Grobkalkulation zu quantifizieren, sondern diese Aufgabe auf die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren abzuwälzen trachtet, wird dem klaren und eindeutigen Gebot des § 14 nicht gerecht.

In Ansehung der Personalkosten fehlt eine Aussage dazu, inwiefern der Entwurf dem Ziel der Bundesregierung, jede zweite freiwerdende Planstelle einzusparen gerecht werden soll, bzw. ob Überlegungen angestellt worden sind, die personellen Mehrerfordernisse durch Umschichtungen innerhalb der Planstellenbereiche des BMUJF abzudecken.

## **3. Verhandlungspflicht**

Die Vollziehung des AWG im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. die allfällige Verpflichtung der Gemeinden zur Aufgabenerfüllung führt zwangsläufig zu einer Belastung der Landes- und Gemeindehaushalte. Es sind daher hinsichtlich dieser Angelegenheiten Verhandlungen gem. § 5 FAG zu führen.

#### 4. Finanzierungsfragen

Die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (ggf. des übertrag. Wirkungsbereiches der Gemeinden) bei den Ländern (bzw. Gemeinden) anfallenden Kosten sind - sofern nicht eine vom Grundsatz des § 2 F-VG abweichende Regelung getroffen wird - nach dem bekannten Schema zu teilen:

Personal- und Amtssachaufwand - Land (Gemeinde)

Zweckaufwand (bzw. Aufwand, der mit dem Tätigwerden der Behörde entsteht) - Bund.

Es sollte daher insb. geklärt werden, von welcher Gebietskörperschaft die Kosten für die Erstellung der landesweiten Abfallwirtschaftskonzepte (§ 5) und die Erhebung der Standorte (§ 12 Abs. 1) zu tragen sind.

Im Rahmen der Maßnahmen für die Abfallverwertung (§ 9) kann auch "eine Verpflichtung gegenüber dem BMUJF" (zur Abfallverwertung durch einen Abfallbehandler) eingegangen werden. Es sollte klargestellt werden, ob es sich bei dieser Verpflichtung um eine privatrechtliche Vereinbarung oder um eine hoheitliche "Inpflichtnahme" (à la Militärleistungsgesetz) handelt. Auf Grund der sinngemäßen Anwendung des Abs. 3 und 4 kann diese Verpflichtung auch "allfällige Kostenaufteilungen" (Abs. 4 Z. 1) umfassen. Die Bedeutung dieser Möglichkeit in bezug auf "Verpflichtungen" sollte erhellert werden; jedenfalls sollte für diese Maßnahmen eine Mitwirkungsbefugnis des BMF vorgesehen werden.

./.

**B) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält lediglich eine programmatische deklaratorische Erklärung und wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 2:

Die in § 20 Abs. 3 erwähnten Altstoffe sollten in die Liste der Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Der in der Rechtssprache übliche Begriff "öffentlicher Haushalt" i.e.S. bedeutet das Budget einer Gebietskörperschaft, i.w.S. die Haushaltsführung schlechthin (vgl. z.B. § 1 BHG). Diese Begriffsinhalte wurden durch die Lehre, Judikatur und Gesetzgebung vorgebildet.

Da im konkreten Fall den Erläuterungen zufolge unter "öffentlichen Haushalten" insbesondere "Bürogebäude von Behörden" zu verstehen sind, sollte ein anderer Ausdruck gewählt werden.

Zu § 4:

Es fehlt eine Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt erstmals ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist.

Die Vollziehung dieser Bestimmung scheint überdies auch den Bereich des BMWA und des BMLF zu berühren, sodaß in der Vollziehungsklausel des § 49 auf ein entsprechendes Zusammenwirken mit diesen Ressorts Bedacht genommen werden sollte.

Zu § 5:

Die Bemerkungen zu § 4 gelten sinngemäß auch für diese Bestimmung.

Zu § 6:

Die in Absatz 2 Z. 2 bis 4 genannten Vertreter des Abfallwirtschaftsbeirates wären vom jeweils zuständigen Bundesminister zu bestellen, die in Z. 5 bis 12 genannten Mitglieder wären vom BMUJF zu ernennen.

Die Regelung ist insgesamt gesehen unvollständig. Sie enthält z.B. keine Aussage über

- die Dauer der Funktionsperiode der Beiratsmitglieder,
- die Ersatzmitglieder,
- die Beendigung der Funktion (z.B. durch Zeitablauf, Verzicht),
- die Beschlußfassung,
- das Stimmrecht,
- eine allfällige Entschädigung für diese Tätigkeit.

In Absatz 5 sollte überdies eher eine Ermessensbestimmung vorgesehen werden.

Zu § 7:

Die Bemerkungen zu § 6 gelten sinngemäß auch für diese Bestimmung.

Zu § 8:

Der Begriff "unmittelbar betroffene Wirtschaftskreise" scheint zu unbestimmt. Es sollten hier eher die zur Vertretung der möglicherweise betroffenen Wirtschaftskreise eingerichteten Körperschaften (gesetzliche Berufsvertretungen) angeführt werden.

./.

Zu § 12:

Die Formulierungen "..... wenn andernfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht zeitgerecht realisiert werden können ....." sollten lauten "..... wenn andernfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht oder nicht zeitgerecht realisiert werden können".

Zu § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 3:

Diese Bestimmungen scheinen auch den Wirkungsbereich des BMwA zu berühren, sodaß in der Vollziehungsklausel auf ein entsprechendes Zusammenwirken mit diesem Ressort Bedacht zu nehmen wäre.

Zu § 16:

Es scheint nicht schlüssig, weshalb die Frist zur Anrufung des Gerichtes mit einem Jahr - im Gegensatz zum Bundesstraßengesetz, in dessen § 20 Abs. 3 die Frist 3 Monate beträgt - festgelegt werden soll.

Auch scheint insbesondere die vorgesehene Differenzierung zwischen den Enteigneten und dem Enteigner beim Ausmaß des Außerkrafttretens des verwaltungsbehördlichen Entscheidung anlässlich der Anrufung des Gerichtes bedenklich (Gleichheitsgrundsatz). Im übrigen Bedarf die Bestimmung des Abs. 5 einer Überprüfung im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Zu § 17:

In Anlehnung an § 25 Abs. 3 Sonderabfallgesetz sollte mit der Vollziehung des Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Zu § 20:

In Absatz 2 scheint der Passus "unbeschadet des § 20" (5. Zeile) entbehrlich; ebenso der Passus "unter Einhaltung des § 10" (letzte Zeile), da diese Verpflichtung in § 25 ausdrücklich und generell geregelt ist.

Zu § 23:

Absatz 2 scheint insofern überarbeitungsbedürftig, da eine Gemeinde wohl kaum mittels Verordnung Abfälle bestimmen kann, die im jeweiligen Landesgebiet zu sammeln sind.

Zu § 26:

Es ist unklar, worauf der in § 5 enthaltene Satzteil "Transporteure ....., Abfälle nicht abliefern" abzielt. Die Bestimmung scheint daher überarbeitungsbedürftig.

Zu § 29:

In Absatz 8 hätte es statt "..... mindestens 10 Tage, vom Tage ....." zu lauten "..... mindestens 10 Jahre, vom Tage .....".

Zu § 31:

Es wäre klarzustellen, daß der Landeshauptmann nur die im jeweiligen Bundesland gemeldeten Abfallsammler und Abfallbehandler in die Liste aufzunehmen hat. Außerdem sollte auch das Recht der Einsichtnahme in diese Liste verankert werden. Schließlich stellt sich die Frage, ob nicht auch bundesweit eine Liste zu führen wäre.



Zu § 38:

Die in Abs. 2 vorgesehene Frist von 2 Tagen sollte im Hinblick auf deren Realisierbarkeit überprüft werden.

Zu Abschnitt XI:

Zur Vermeidung von Abfertigungsschwierigkeiten bei Zollämtern sollte in diesem Abschnitt vorgesehen werden, daß Einfuhrbewilligungen nach § 9 Sonderabfallgesetz und Bestätigungen nach § 9 Abs. 2 Sonderabfallgesetz als Einfuhrbewilligungen und als Bestätigungen nach den §§ 17 und 19 Abs. 2 gelten.

Die Höhe der vorgesehenen Strafen könnte in Einzelfällen viel zu gering sein, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, bzw. um die Absicht des Gesetzes in wirksamerweise durchzusetzen. Es sollten daher höhere Strafrahmen vorgesehen werden sowie Bemessungskriterien, um möglichst einheitliche und sinnvolle Abstufungen erreichen zu können.

Schließlich wäre es zweckmäßig vorzusehen, daß die Erlassung von Verordnungen bereits von dem Tag ab der Kundmachung des Gesetzes zulässig ist.

Aus gegebenem Anlaß wird abschließend festgestellt, daß die do. Vorgangsweise, wie

- die drastische Verkürzung der Begutachtungsfrist,
  - die Aufnahme von Gesprächen mit Vertretern der in das Begutachtungsverfahren einbezogenen Institutionen zwecks Überarbeitung des Entwurfes zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahmen noch nicht vorliegen, die Bekanntgabe zu diesem Zeitpunkt, daß ein Teil des Entwurfes bereits als überholt anzusehen sei, sodaß die Einholung von Stellungnahmen zum Teil ins Leere geht,
- nicht geeignet scheint, ein sinnvolles Arbeiten zu ermöglichen mit dem

./5

- 5 -

Ziel, einen ausgereiften und zur Vorlage an den Ministerrat geeigneten Entwurf zu erstellen. Bei allem Verständnis um die Dringlichkeit der Angelegenheit wird ersucht, künftighin die Grundsätze einer gründlichen, zielgerichteten und effizienten Arbeitsweise zu beachten.

14. Feber 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

